

Merkblatt Vorgehen bei Auflösung des Anschlussvertrages



Dieses Merkblatt gibt Ihnen zusätzliche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und den Auswirkungen der Auflösung Ihres Anschlussvertrages bei den Sammelstiftungen Vita BVG oder Vita Plus.

Mitwirkung des Personals

Die Auflösung eines bestehenden Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber hat mit dem Einverständnis des versicherten Personals zu erfolgen. Die Kündigung des Anschlussvertrages ist nur gültig, wenn das Personal vorgängig in den Kündigungsprozess einbezogen wurde und wenn ein ausdrückliches Einverständnis der Mehrheit des Personals oder einer allfälligen Personalvertretung vorliegt. Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

Welche vertraglichen Grundlagen gelten bei einer Auflösung Ihres Anschlussvertrages?

Im Falle einer Auflösung sind die Modalitäten im Anschlussvertrag geregelt.

Die Wirkungen der Auflösung des Anschlussvertrages erstrecken sich auf alle aktiven versicherten Personen und auf diejenigen, die Invalidenrenten beziehen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages überweist die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung

- die Altersguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen und
- die Drehtürdeckungskapitalien der Invalidenrenten gemäss AVB

abzüglich

- eines allfälligen Betrags für das Zinsrisiko und
- der Vertragsauflösungskosten gemäss Kostenreglement.

Wann entsteht ein Zinsrisikoabzug?

Ein Abzug für das Zinsrisiko wird vorgenommen, falls die Rendite der Neuanlagen die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes übersteigt.

Der Abzug beträgt höchstens acht Prozent der Summe der Altersguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen und entfällt, wenn das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Gesetzliches Minimum

Das gesetzliche Minimum entspricht demjenigen Altersguthaben, welches sich gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen bildet (Altersgutschriften, versicherter Lohn, Mindestzins).

Kassenvorstand

Dies ist das aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern zu gleichen Teilen (paritätisch) zusammengesetzte Führungsgremium des Vorsorgewerks.

Personalvertretung

Die Personalvertretung ist nicht dasselbe wie der Kassenvorstand. Die Personalvertretung nimmt im Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber dem Arbeitgeber wahr.

Wichtiger Hinweis

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Massgebend sind das Vorsorgereglement der Sammelstiftungen Vita BVG bzw. Vita Plus, das Teilliquidationsreglement, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wie auch des Freizügigkeitsgesetzes sowie die zugehörigen Verordnungen.



Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden von Mo – Fr von 08.00 – 18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung, oder besuchen Sie uns auf → www.vita.ch